

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	33 (1962)
Heft:	7
Register:	Neue Hefte des Schweizer Jugendschriften-Werkes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wie heute und dass die Autorität der Eltern absolut war, was sich wohl am schärfsten in der kindlichen Anrede, im «Ihr», mit dem die Kinder die Eltern noch anzusprechen hatten, ausdrückte, dann müssen wir wohl den Vorwurf der Lieblosigkeit mehr dem damaligen Zeitgeist ankreiden.

Vom heutigen Gesichtspunkt aus betrachtet, glauben wir, dass auch das Kind am Leben der Erwachsenen teilnehmen und in deren Kreis aufgenommen werden möchte. Schon der Nachahmungstrieb wirkt in dieser Richtung. Aber dieses Teilnehmen-Wollen darf der Erwachsene nicht missbrauchen. Er hat die körperliche und geistig-seelische Reife des Kindes zu beachten. Dem Kleinkind zum Beispiel wird die Mutter das «Arbeiten» spielerisch beibringen, denn auch das Spiel ist für das Kind eine Arbeit, sogar eine Lebensform. Kleine Handreichungen im Haushalt, im Garten und in der Landwirtschaft sind für das Selbstbewusstsein und für die charakterliche Reifung unerlässlich. Ebenso unerlässlich ist ein möglichst unmittelbares Erleben der Natur. Hier hat ohne Zweifel das Landkind gegenüber dem Stadtkind ein Plus. Es weiss auch besser als jedes Stadtkind über die Mühen der Arbeit Bescheid und ist oft zäher und weniger gefährdet. Ein Kind braucht aber auch die

Spiel- und Fabulierwelt

und braucht die mütterliche Geborgenheit, um einmal vollwertige Arbeit leisten zu können und ganz Mensch zu werden. Diese Erkenntnisse gehörten damals natürlich noch nicht zum Allgemeingut selbst der gebildeten Klassen.

Jahrzehntelang kämpfte man um ein allgemeines Kinderschutzgesetz. Selbst 1863 kamen noch schwere Fälle von Kinderausbeutung vor. Auch wurden noch im Bernbiet Pflegekinder an Meistbietende «verkauft». Erst 1874 erhielt der Bund die Kompetenz, einheitliche Vorschriften über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und die Arbeitszeit Erwachsener aufzustellen. 1877 kam es dann zum Eidgenössischen *Fabrikgesetz*,

Verkehrsregeln für taubstumme Kinder

PI. — Seit Jahren erteilt ein speziell damit beauftragter Polizist den gehörlosen Schülern der schottischen Taubstummenanstalt Aberdeen Verkehrsunterricht. Weil die offiziellen Verkehrsregeln mit ihren Fachausrücken oft schwer verständlich waren, stellte Polizeimann W. A. Johnston mit den Kindern zusammen ein handgeschriebenes, illustriertes Regelbuch auf, das sich von einer Klasse zur andern verbreite. Seine Arbeit kam Radioleuten zu Ohren, die darüber einen Fernsehfilm drehten. Später wurde das Drehbuch in eine kleine gedruckte Broschüre verwandelt, die jedem taubstummen und schwerhörigen Kinde in ganz England gratis zugestellt worden ist. Der britische Verkehrsminister hat ihr persönlich ein ganz auf den begrenzten Wortschatz gehörbehinderter Kinder eingestelltes Vorwort beigegeben. Die grössten Teils von den schottischen Schülern selbst formulierten Texte des farbig bebilderten Büchleins geben in einfacher, klarer Sprache alle wichtigen Verkehrsregeln für Fußgänger und Radfahrer sowie die Verkehrssymbole wieder.

Kürzlich ist dem unterdessen zum Korporal beförderten Initianten dieser Aktion der diesjährige Shell- und BP-Preis für Verhütung von Kinderunfällen auf der Strasse zugesprochen worden.

das die Kinderarbeit in den Fabriken bis zum vierzehnten Altersjahr verbot, die Nachtarbeit untersagte und den Normalarbeitstag auf 11 Stunden festsetzte. Dieses Fabriksgesetz war damals eines der modernsten Schutzgesetze des Kontinents.

Wir haben sicher keinen Grund, uns über die Kinderarbeit vor 100 Jahren pharisäisch auszulassen; wohl aber Gründe genug, über die Zukunft unserer eigenen Kinder besorgt zu sein.

Neue Hefte des Schweizer Jugendschriften-Werkes

Nr. 771 «*Drei Burschen — drei Abenteuer*» von Jean Feyrin / Lucy Dieudonné. Reihe: Reisen und Abenteuer, Alter: von 10 Jahren an.

Drei Burschen erleben drei verschiedene Abenteuer. In einem alten Turm entlarven sie eine Gangsterbande. Die Burschen glauben, eine Mammuthöhle entdeckt zu haben — aber ein alter Bär haust darin. Zum Schluss gelingt es den drei Burschen, einen Affen als Glühbirnendieb zu überführen.

Nr. 772 «*Die Rosawolke*» von George Sand / Greti Rikkenmann. Reihe: Literarisches, Alter: von 13 Jahren an.

Das Schäfermädchen Katrin erlebt ein wunderbares Abenteuer mit der Rosawolke. Die weise Spinnerin Colette, die unter den Gletschern wohnt, lehrt Katrin, aus einer Wolkenträumerin eine tüchtige Handwerkerin zu

werden, und erschliesst dem Kinde damit eine neue Welt.

Nr. 773 «*Kennst du Amerika?*» von Paul Eggenberg. Reihe: Reisen u. Abenteuer, Alter: von 12 Jahren an. Ein Bilderheft, in dem der Leser zuerst allerlei Wissenswertes über die Weltstadt New York erfährt. Anschliessend berichtet der Verfasser über amerikanische Schulen, deren Besuch zum Vergnügen wird, über die Mühsal der Einwanderer, über Schweizer Siedlungen, über Indianer und Neger.

Nr. 774 «*Schneewittchen*», von Hermann Wehrle/J. C. Tramèr. Reihe: Zeichnen und Malen. Alter: von 5 Jahren an.

Das gekürzte Märchen der Brüder Grimm. Schneewittchen wird in 23 Bildern zum Ausmalen den Kleinen viel Freude bereiten. Die Kurztexte regen zum Lesen und zum Vergleich an.